

Bundesarbeitsgemeinschaft  
für Unterstützte Beschäftigung (BAG UB)  
Schulterblatt 36  
20357 Hamburg  
Fon: 040/4325312-3  
Fax: 040/4325312-5  
e-mail: info@bag-ub.de

Bundesministerium für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
11017 Berlin

Hamburg, November 2003

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0401  
vom 12.11.03  
  
15. Wahlperiode**

**(Vorläufige) Stellungnahme der BAG UB zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung schwerbehinderter  
Menschen  
vom 21.10.03 (Drucksache 15/1783)**

Auf der Grundlage der Stellungnahmen der BAG UB zur „Situation der Integrationsfachdienste“ und zur „notwendigen Weiterentwicklung des SGB IX“ vom März 2003 sowie der Rückmeldungen verschiedener Träger und Fachdienste zu dem o.g. Gesetzesentwurf nimmt die BAG UB Stellung. Aufgrund der kurzen Zeitspanne nach Veröffentlichung der Entwürfe, kann diese lediglich vorläufig und auszugsweise sein:

Prinzipiell begrüßt die BAG UB die Änderungen, die eine Erweiterung der Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen darstellen. Dies betrifft z.B. die Bereiche Übergang aus der Schule und der WfBM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, zusätzliche Möglichkeiten zur Inanspruchnahme des persönlichen Budgets („begleitende Hilfen“) sowie die Erweiterung der Aufgaben der IFD und deren Stärkung innerhalb des Rehabilitationssystems. Dazu wurden viele Vorschläge, die in den Stellungnahmen der BAG UB enthalten sind, aufgegriffen. Insgesamt stellen die Änderungen somit wichtige Schritte zur Erreichung der Ziele Selbstbestimmung und Teilhabe dar.

Grundsätzlich ist jedoch zu beachten, dass flächendeckend ausreichend Angebote - nach Auffassung der BAG UB zunehmend in integrativer Form - zur Verfügung stehen müssen, um tatsächlich Wunsch- und Wahlmöglichkeiten vor Ort zu gewährleisten und den Paradigmenwechsel ohne Einbrüche zu gestalten. Daneben ist darauf zu achten, dass innovative Konzepte wie das persönliche Budget ausreichend erprobt, insbesondere unter aktiver Beteiligung der

NutzerInnen und deren Interessenvertretungen (Ausarbeitung und Bewertung entsprechender Modelle), und *nicht* als Mittel zur Kostensenkung mißbraucht werden.

Sicherzustellen ist, dass die zukunftsweisenden Anforderungen des SGB IX, die allgemein mit dem Begriff „Paradigmenwechsel“ verbunden werden, auch tatsächlich umzusetzen sind und nicht nach und nach der Diskussion um Kosteneinsparungen „geopfert“ werden.

## Die Stellungnahmen im Einzelnen:

### **1. § 35 SGB IX – Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation**

4. § 35 wird wie folgt geändert:

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

*„(2) Werden Leistungen zur beruflichen Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation ausgeführt, sollen die Einrichtungen bei Eignung der behinderten Menschen darauf hinwirken, dass Teile dieser Ausbildung auch in Betrieben und Dienststellen durchgeführt werden.. Die Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation unterstützen die Arbeitgeber bei der betrieblichen Ausbildung und bei der Betreuung der auszubildenden behinderten Jugendlichen.“*

Die Änderungen in sind zu begrüßen, da sie die betriebliche Ausbildung fördern. Seit langem ist nachgewiesen, dass betriebliche Qualifizierungen eine wesentliche Voraussetzung zur Eingliederung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt darstellen, da sie praxisnäher und direkter die Anforderungen des Arbeitsmarktes aufgreifen können.

### **2. Die noch im Entwurf vom September 2003 enthaltenen Änderungen in § 40 Abs. 2+3 SGB IX (Leistungen im Eingangsverfahren u. Berufsbildungsbereich) wurden ohne Begründung gestrichen:**

5. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Die Leistungen im Eingangsverfahren werden für drei Monate erbracht.“*

b) In Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Die Festlegung des Eingangsverfahrens auf drei Monate und des Berufsbildungsbereiches auf zwei Jahre wäre eine wichtige Voraussetzung zur Umsetzung von Konzepten, die stärker an den individuellen Fähigkeiten und Fördermöglichkeiten ansetzen, gerade auch im Hinblick auf einen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Es ist nachgewiesen, dass WfBM mit eigenen Übergangskonzepten eine signifikant höhere Übergangsquote haben und damit die Wahlmöglichkeiten für behinderte Menschen deutlich erweitern.

### **3. § 75 Abs. 2a – Anrechnung Beschäftigter auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze**

13. § 75 wird wie folgt geändert:

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

*„(2a) Ein schwerbehinderter Mensch, der einem Arbeitgeber zur Arbeitsleistung überlassen wird, wird im Falle der Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis rückwirkend auch für die Zeit der Überlassung auf die Zahl der Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Die Anrechnung ist beschränkt auf das Kalenderjahr der Übernahme. Das Gleiche gilt bei Übernahme eines im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs aus der Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 5 Abs. 4 Satz 1 der Werkstättenverordnung) beschäftigten schwerbehinderten Menschen.“*

Die Änderungen erhöhen die Chancen einer Übernahme aus der Arbeitnehmerüberlassung und eines Übergangs aus der WfBM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

#### **4. § 76 SGB IX - Mehrfachanrechnung**

14. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen und für“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

*„Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet; Absatz 1 bleibt unberührt.“*

Diese Neuregelung ist zu begrüßen, da auch sie Anreize für Arbeitgeber schafft Menschen mit Behinderungen, auch aus WfBM, verstärkt einzustellen.

#### **5. § 84 SGB IX - Prävention**

20. § 84 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Sind Beschäftigte innerhalb eines Jahres länger als sechs Wochen ununterbrochen oder wiederholt arbeitsunfähig, klärt der Arbeitgeber mit der zuständigen Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem mit der Schwerbehindertenvertretung, mit Zustimmung und Beteiligung der betroffenen Person die Möglichkeiten, wie die Arbeitsunfähigkeit möglichst überwunden werden und mit welchen Leistungen oder Hilfen erneuter Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt und der Arbeitsplatz erhalten werden kann (betriebliches Eingliederungsmanagement). Soweit erforderlich wird der Werks- oder Betriebsarzt hinzugezogen. Die betroffene Person oder ihr gesetzlicher Vertreter ist zuvor auf die Ziele des betrieblichen Eingliederungsmanagements sowie auf Art und Umfang der hierfür erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen. Kommen Leistungen zur Teilhabe oder begleitende Hilfen im Arbeitsleben in Betracht, werden vom Arbeitgeber die örtlichen gemeinsamen Servicestellen oder bei schwerbehinderten Beschäftigten das Integrationsamt hinzugezogen. Diese wirken darauf hin, dass die erforderlichen Leistungen oder Hilfen unverzüglich beantragt und innerhalb der Frist des § 14 Abs. 2 Satz 2 erbracht werden. Die zuständige Interessenvertretung im Sinne des § 93, bei schwerbehinderten Menschen außerdem die Schwerbehindertenvertretung, können die Klärung verlangen.“*

Die Stärkung des „betrieblichen Eingliederungsmanagements“ ist positiv zu bewerten, um tatsächlich präventiv wirksam zu werden. Falls erforderlich können externe Stellen und Dienste hinzugezogen werden, wie z.B. der IFD (begleitende Hilfen) über das Integrationsamt.

#### **6. § 102 SGB IX – Aufgaben des Integrationsamtes**

24. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

*„Die Integrationsämter werden so ausgestattet, dass sie ihre Aufgaben umfassend und qualifiziert erfüllen können. Hierfür wird besonders geschultes Personal mit Fachkenntnissen des Schwerbehindertenrechts eingesetzt.“*

b) *In Absatz 2 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:*

*„Das Integrationsamt benennt in enger Abstimmung mit den Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes Ansprechpartner, die in Handwerks- sowie in Industrie- und Handelskammern für die Arbeitgeber zur Verfügung stehen, um sie über Funktion und Aufgaben der Integrationsfachdienste aufzuklären, über Möglichkeiten der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben zu informieren und Kontakt zum Integrationsfachdienst herzustellen.“*

Die Neuregelung erweitert die Vernetzung der IFD im Bereich der Arbeitgeberkontakte um einen weiteren Baustein (vgl. § 111). Erfahrungen aus einzelnen Modellprojekten verweisen auf gute Ergebnisse. Entscheidend wird jedoch sein, wie die Zusammenarbeit vor Ort strukturiert werden kann und welche Ressourcen dafür auf allen Seiten zur Verfügung stehen (siehe Absatz 1).

c) *Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:*

bb) *Nummer 2 wird wie folgt gefasst:*

*„2 an Arbeitgeber*

- a) *zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen,*
- b) *für Zuschüsse zu Gebühren, insbesondere Prüfungsgebühren, bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener,*
- c) *für Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener, die für die Zeit der Berufsausbildung schwerbehinderten Menschen nach § 68 Abs. 4 gleichgestellt worden sind und*
- d) *für außergewöhnliche Belastungen, die mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im Sinne des § 72 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bis d, von schwerbehinderten Menschen im Anschluss an eine Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder im Sinne des § 75 Abs. 2 verbunden sind, vor allem, wenn ohne diese Leistungen das Beschäftigungsverhältnis gefährdet würde.“*

Die Nummern 2 b) und c) sind neu und sollen die Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher fördern. Neben den finanziellen Anreizen ist sicherlich ausschlaggebend, dass die Arbeitgeber zuverlässig und umfassend beraten und informiert werden. Dies könnte insbesondere eine Aufgabe der IFD in enger Kooperation mit dem jeweiligen Integrationsamt sein (vgl. § 110 neu).

cc) *Nummer 3 wird wie folgt gefasst:*

*„3. an Träger von Integrationsfachdiensten einschließlich psychosozialer Dienste freier gemeinnütziger Einrichtungen und Organisationen sowie an Träger von Integrationsprojekten.“*

d) *In Absatz 6 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:*

*„Ist die unverzügliche Erbringung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben gefährdet, so kann das Integrationsamt die Leistung vorläufig erbringen. Hat das Integrationsamt eine Leistung erbracht, für die ein anderer Träger zuständig ist, so erstattet dieser die auf die Leistung entfallenden Aufwendungen.“*

e) *Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:*

*„(7) Das Integrationsamt kann seine Leistungen zur begleitenden Hilfe im Arbeitsleben auch als persönliches Budget ausführen. § 17 gilt entsprechend.“*

Insgesamt wird deutlich, dass die Strukturverantwortung für die IFD von der Bundesanstalt für Arbeit auf die Integrationsämter übertragen werden soll (ab 1.1.2005). Dies entspricht auch den Forderungen der BAG UB, da damit u.a. eine Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen und ein zentraler Ansprechpartner für IFD erreicht werden sollen, wie z.B. in Fragen der Dokumentation und Qualitätssicherung (vgl. Kommentare zu den §§ 109ff. IFD SGB IX).

Wie eingangs erwähnt, sollte das persönliche Budget mit allen Beteiligten erprobt und ausgewertet werden. Eine Einführung darf nicht von vorne herein unter Aspekten der Kostensparnis betrachtet werden. Hier kann u.a. auf die Erfahrungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Arbeitsassistenz zurückgegriffen werden (§ 102 Abs. 4 SGB IX; vgl. auch das Projekt ‚Arbeitsassistenz‘ der BAG UB: [www.arbeitsassistenz.de](http://www.arbeitsassistenz.de)).

## **7. § 109-114 SGB IX - Integrationsfachdienste**

26. *§ 109 wird wie folgt geändert:*

a) *In Absatz 1 werden die Wörter „im Auftrag der Bundesanstalt für Arbeit, der Rehabilitationsträger und der Integrationsämter“ gestrichen.*

b) *In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:*

*„Hierbei wird den besonderen Bedürfnissen seelisch behinderter oder von einer seelischen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.“*

Da nach der Novellierung des Schwerbehindertenrechts, Personen ohne anerkannte Schwerbehinderung, insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen, in einigen Regionen aufgrund nicht erklärter Zuständigkeit der Rehabilitationsträger von der Unterstützung ausgeschlossen wurden, ist es sinnvoll, im besonderen Maße auf diesen Personenkreis hinzuweisen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass andere Zielgruppen ohne Schwerbehinderung (z.B. Menschen mit Lernbehinderung) ausgeschlossen sind. Zu klären ist, wie die Diagnose „seelisch behindert“ nachzuweisen ist.

27. *§ 110 Abs. 2 wird wie folgt geändert:*

a) *Nach Nummer 1 werden folgende Nummern 1a und 1b eingefügt:*

*„1a. die Bundesanstalt für Arbeit auf deren Anforderung bei der Berufsorientierung und Berufsberatung in den Schulen einschließlich der auf jeden einzelnen Jugendlichen bezogenen Dokumentation der Ergebnisse zu unterstützen,*

Die BAG UB begrüßt es sehr, dass durch die Neuregelung der Übergang aus der Schule in den Beruf – neben der bestehenden Regelung in § 109 Abs. 2, Satz 3 – gestärkt und ein weiterer zentraler Vernetzungsbaustein festgelegt wird. Die Zusammenarbeit zwischen den IFD und der BA ist hier von besonderer Relevanz und es gibt eine Reihe von sog. best-practice-Beispielen, die bereits mancherorts aufgebaut wurden. Wir erwarten uns von dieser erweiter-

ten Regelung ein flächendeckendes Angebot in der Zusammenarbeit zwischen IFD und Schulen als Ergänzung der Beratungen und Planungen der Arbeitsämter. Zu beachten ist jedoch, denn dies belegen die vorliegenden Erfahrungen und Untersuchungen, dass die Mitwirkung und Vorbereitung der Schulen einen weiteren zentralen Stellenwert haben. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme ist somit eher mittelfristig zu erwarten (vgl. § 114 Abs. 2) und setzt eine konzeptionelle Öffnung der Schulen voraus.

- 1b. die betriebliche Ausbildung schwerbehinderter, insbesondere seelisch und lernbehinderter Jugendlicher zu begleiten,"*

Auch dies erweitert den Handlungsspielraum der IFD und damit den frühzeitigen Kontakt zu Betrieben in sinnvoller Weise. Es eröffnet den Jugendlichen weitere Chancen zur betrieblichen Integration, durch gezielten Erwerb von Berufserfahrungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Auch hier ist zu klären, wie die Diagnosen „seelisch-“ oder „lernbehindert“ nachzuweisen ist.

- b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:*

*„7. als Ansprechpartner für die Arbeitgeber zur Verfügung zu stehen, über die Leistungen für die Arbeitgeber zu informieren und für die Arbeitgeber diese Leistungen abzuklären,"*

- c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 angefügt:*

*„8. in Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern und den Integrationsämtern die für den schwerbehinderten Menschen benötigten Leistungen zu klären und zu beantragen."*

Die Regelung stärkt die Verhandlungsposition der IFD und kommt dem Bedarf der Arbeitgeber nach möglichst einem Ansprechpartner entgegen. Es aber zu beachten, dass die IFD nach wie vor keine Entscheidungsbefugnis haben. Zur Klärung der Aufgabenteilung und zur Sicherung eines im Sinne des Betriebes zuverlässigen und schnellen Entscheidungsprozesses könnte es sinnvoll sein, dies im Rahmen einer entsprechenden Empfehlung zu regeln.

*28. § 111 wird wie folgt geändert:*

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesanstalt für Arbeit," gestrichen.*

Siehe Kommentar zur Änderung der Strukturverantwortung unter Punkt 6, 23 b) cc).

- b) In Absatz 3 wird nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:*

*„5a. den Handwerks-, den Industrie- und Handelskammern sowie den berufsständigen Organisationen,"*

Siehe Kommentar zur Änderung der Strukturverantwortung unter Punkt 6, 23 a).

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 86 des Dritten Buches auf der Grundlage einer bundesweiten Mustervereinbarung, die die Bundesanstalt für Arbeit entwickelt und im Rahmen der nach § 101 gebotenen Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsämter zusammengeschlossen haben, unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände, darunter der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, abgestimmt hat," gestrichen.*

Eine Abstimmung zu den in der Mustervereinbarung genannten Punkten hält die BAG UB nach wie vor für dringend erforderlich. Dies beinhaltet auch eine Beteiligung der Bundesarbeitsgemeinschaft, in der sich die Integrationsfachdienste zusammengeschlossen haben, damit

die Interessen der IFD direkt vertreten sind. Insbesondere Fragen der Beauftragung und Zusammenarbeit, der Ergebnisbeobachtung und Qualitätssicherung sind ungeregt und bedürfen der fortlaufenden Abstimmung. Die z.T. eingerichteten und effektiv arbeitenden Koordinierungsausschüsse wären bei einer generellen Streichung des Absatzes gefährdet.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

*„(5) Die Integrationsämter wirken darauf hin, dass die berufsbegleitenden und psychosozialen Dienste bei den von ihnen beauftragten Integrationsfachdiensten konzentriert werden.“*

Unklar bleibt, was hier genau unter „konzentriert“ zu verstehen ist. Sinnvoll ist eine optimale Zusammenarbeit zwischen den Diensten. Unverständlich, aufgrund der Aufgabenerweiterung der IFD, wäre eine damit verbundene Personaleinsparung.

29. In § 113 werden die Wörter „die Bundesanstalt für Arbeit oder“ gestrichen.

*Was im Entwurf von September 2003 noch in § 113 Absatz 2 stand, ist nun, in veränderter Form in § 13 enthalten:*

*In § 13 Absatz 2 wird in Nummer 9 das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 10 der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:*

*„11. zur Inanspruchnahme der Integrationsfachdienste durch die Rehabilitationsträger, zur Zusammenarbeit und zur Finanzierung der Kosten, die dem Integrationsfachdienst bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Rehabilitationsträger entstehen.“*

Die erweiterte Aufgabenstellung der IFD setzt eine deutlich verbesserte Finanzierung der Dienste voraus. Die zur Zeit gültigen Ressourcen sind nach Auffassung der BAG UB bereits nicht ausreichend (siehe bisherige Stellungnahmen). Mit der neuen Strukturverantwortung sollte nach Ansicht der BAG UB die Finanzierung, Beauftragung und Steuerung der IFD vereinfacht werden. Sollte die BA jetzt lediglich über den Vermittlungsgutschein den IFD beauftragen können, sind diese Mittel sicherlich nicht ausreichend und die Begleitungszeiten im Bereich Vermittlung zu kurz. Die bisher aufgebauten und vielerorts effektiven Kooperationen zwischen IFD und Arbeitsverwaltung (in Zukunft den Job-Centern) wären gefährdet und letztendlich der gesamte Bereich IFD-Vermittlung bedroht.

Aus diesen Gründen weist die BAG UB insbesondere auf folgende Problemstellungen bei dem Einsatz von Vermittlungsgutscheinen (§ 412g SGB III), hin:

1. Die Höhe des Vermittlungsgutscheins ist gestaffelt in Abhängigkeit der Länge der Arbeitslosigkeit. Eine solche Staffelung kann aus unserer Sicht bei behinderten Menschen mit „besonderen Vermittlungshemmnissen“ nicht greifen. Es müßte generell mindestens der Höchstsatz (2.500,- Euro) zugrunde gelegt werden, wie dies auch im Entwurf des Runderlasses der Bundesanstalt für Arbeit vom August 2002 vorgesehen war.
2. Der Vermittlungsgutschein setzt eine dreimonatige Arbeitslosigkeit voraus. Welche Fördermöglichkeiten bestehen für schwerbehinderte Arbeitslose, die weniger lang arbeitslos sind (vgl. Punkt 4.)?
3. In § 412g Abs. 1 SGB III heißt es, „der Vermittlungsgutschein gilt für einen Zeitraum von jeweils der Monaten“: Ist es möglich ohne Unterbrechung einen zweiten oder dritten Gutschein einzusetzen, wenn die Zeiträume für eine Vermittlung von Personen mit „besonderen Vermittlungshemmnissen“ nicht ausreichend sind? Nach Angaben aus der Praxis kann ein erneuter Vermittlungsgutschein eben erst wieder nach drei weiteren Monaten der Arbeitslosigkeit ausgegeben werden. Insgesamt müßte eine nahtlose Unterstützung durch den IFD sicher gestellt sein, auch im Anschluß nach Probebeschäftigung (§ 238 SGB III).

4. Neben § 412g SGB III (Vermittlungsgutschein) kämen grundsätzlich auch § 421i SGB III (Eingliederungsmaßnahmen) und § 37a (Beauftragung Dritter) in Betracht. Wie beurteilen Sie diese Möglichkeiten und welche weiteren Möglichkeiten zur Beauftragung von IFD sehen Sie?
5. Die bisherigen Aufgaben des IFD (§ 110 SGB IX) und die beabsichtigte Erweiterung sind aufgrund vorliegender Erfahrungen und empirischer Ergebnisse notwendige Voraussetzungen zur Erreichung des Ziels der Teilhabe am Arbeitsleben. Die BAG UB begrüßt deshalb die entsprechenden Vorschläge. Entscheidend sind dennoch die finanziellen Ressourcen und damit die personelle Ausstattung der Dienste, die nach der Aufgabenerweiterung tatsächlich verbessert werden müssten. Aufgrund des Entwurfes ist aber nach unserer Auffassung gerade die Vermittlungstätigkeit gefährdet, da die Finanzierung über den Vermittlungsgutschein u.ä. sehr vage gehalten ist. Ist hier an eine Art „Sockelfinanzierung“ durch die von der BA an die Integrationsämter übergeleiteten Mittel aus der Ausgleichsabgabe gedacht, d.h. über den Vermittlungsgutschein wird ausschließlich die konkrete Vermittlungstätigkeit im Einzelfall gefördert? Dabei ist zu bedenken, dass die Aufgaben nach § 110 SGB IX auch Querschnittsaufgaben beinhalten (gerade auch die neuen Aufgabenstellungen), d.h. über den Einzelfall hinausgehen bzw. die Voraussetzung für eine entsprechende Fallbearbeitung bilden. Zumal die meisten Aufgaben auch im Vorfeld bzw. zur Hinführung eines Vertragsabschlusses getätigt werden müssen.
6. Als Anhang sind die Anmerkungen eines IFD beigefügt, die wichtige Ergänzungen zu unserer Stellungnahme beinhalten.

Insgesamt sind die Rolle der BA und die Möglichkeiten der Nutzung des IFD für schwerbehinderte Arbeitslose nicht eindeutig und bedürfen aus Sicht der BAG UB einer Klärung. Insgesamt ist die Zuweisung an die IFD zu regeln.

Da die Strukturverantwortung für die IFD von der Bundesanstalt für Arbeit ab dem 1.1.2005 auf die Integrationsämter übertragen werden soll und **bei einigen Diensten die Verträge bereits Ende 2003 auslaufen, fordert die BAG UB eine Übernahme dieser Verträge bis Ende 2004, damit alle Dienste eine mindestens einjährige Übergangszeit haben.** Insgesamt ist die finanzielle Ausstattung der IFD zu verbessern, damit sie ihre erweiterten Aufgaben erfüllen (gerade im Bereich der einzelfallübergreifenden Beratungs- und Vernetzungsarbeit) und die genannten Zielgruppen tatsächlich erreichen können. Z.T. gibt es allerdings Hinweise, dass die Integrationsämter über Kürzungen zumindest im Bereich Vermittlung „nachdenken“. Zu beachten ist auch, dass die Finanzierung durch die Integrationsämter im Vergleich zwischen den Regionen bzw. Ländern sowohl den besonderen Bedarfen als auch der Chancengleichheit Rechnung zu tragen hat.

Bei allen Regelungen ist der IFD als Ganzes zu betrachten und ein niedrighschwelliger Zugang zu ermöglichen, d.h. Nutzer können sich im Sinne einer Erstberatung auch direkt an den IFD wenden; die Klärung der Zuständigkeit erfolgt zwischen den Leistungsträgern. Außerdem sollte zur Erarbeitung der Empfehlung nach § 13 Absatz 2 Satz 11 SGB IX eine Frist vereinbart werden. Diese sollte vor der Beendigung der übernommenen Verträge liegen.

30. § 114 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

*„(2) Der Integrationsfachdienst dokumentiert auch die Ergebnisse seiner Bemühungen zur Unterstützung der Bundesanstalt für Arbeit und die Begleitung der betrieblichen Ausbildung nach § 110 Abs. 2 Nr. 1a und 1b unter Einbeziehung geschlechtsdifferenzierter Daten und Besonderheiten sowie der Art der Behinderung. Er erstellt zum 30. September 2006 eine zusammenfassende Darstellung der*

*Ergebnisse und legtdiese dem zuständigen Integrationsamt vor. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen bereitet die Ergebnisse auf und stellt sie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung zur Vorbereitung des Berichtes nach § 160 Abs. 2 bis zum 31. Dezember 2006 zur Verfügung."*

Der Dokumentationsaufwand – der in der Vergangenheit deutlich zugenommen hat - ist zu vereinheitlichen und auf ein unbedingt erforderliches Maß einzugrenzen. Auch in dieser Hinsicht ist eine Abstimmung zwischen den Reha-Trägern unerlässlich.

Zu weiteren Verbesserungsvorschlägen der BAG UB siehe die Stellungnahmen zur „Situation der Integrationsfachdienste“ und zur „notwendigen Weiterentwicklung des SGB IX“ vom März 2003.

## **Anhang:**

### **Brief an BAG UB**

**von Klaus Zeitler (Geschäftsführer IFD integra Hof e.V., Ludwigstr. 75, 95028 Hof)**

**24.09.2003**

#### **1. Begründung zu Nummer 25 ( § 109 SGB IX)**

**Zitiert:** „Das hat zur Folge, dass die Bundesanstalt für Arbeit, bei Ausgabe von Vermittlungsgutscheinen für die Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten durch schwerbehinderte Menschen, das Honorar für die Inanspruchnahme in Höhe der nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen Leistungen, **etwa für Vermittlungsgutscheine**, zahlt“.

Ich halte die Vergütung über Vermittlungsgutscheine ( § 421g SGB III ) für äußerst bedenklich, weil:

- Integrationsfachdienste werden z.Zt. steuerrechtlich als Zweckbetriebe im Sinne der AO behandelt. Einnahmen aus Vermittlungsgutscheinen werden den wirtschaftlichen Betrieben in gemeinnützigen Organisationen zugeordnet. Übersteigen die Einnahmen bestimmte Grenzen kann die Prägung eines Integrationsfachdienstes zum Wirtschaftsbetrieb erfolgen, mit der Folge der Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Somit müsste analog der Regelungen für WfbM eine Zweckbetriebsdefinition für IFD in die AO eingebracht werden.
- Schwerbehinderte Menschen haben nur einen Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein, wenn
  1. Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe haben (§ 421g Abs. 1 Satz 1, 2.Alternative SGB III)
  2. Sie nach einer Arbeitslosigkeit von drei Monaten noch nicht vermittelbar sind (§ 421g Abs.1 Satz 1, 2.Alternative SGB III).  
Somit würde eine Vermittlung aus einem gekündigten Arbeitsverhältnis heraus ( z.B. während des laufenden Kündigungsverfahrens) nicht vergütet.
  3. Die Zahlung einer Vergütung ist ausgeschlossen, wenn der Vermittler vom Arbeitsamt beauftragt ist (§ 421g Abs. 3 Nr.1 SGB III).  
Die Beauftragung liegt ja, über die unveränderte Regelung des § 111 Ab-

satz 1 (werden im Auftrag der Rehabilitationsträger tätig - Rehabilitationsträger auch Arbeitsamt über § 6 SGB IX) weiterhin vor.

Verbleibt die Zuordnung zu § 37a SGB III – Beauftragung Dritter. Hier wäre darauf zu achten, dass bundeseinheitliche Standards Zur Pauschalierung gemäß § 37a Abs. 4 SGB III mit Beteiligung der BAGUB (evtl. über Anmerkung BAG UB zur Änderung Nr. 27, § 111c SGB IX) gefunden werden. Zu beachten ist, dass ein Arbeitsloser erst 6 Monate nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (§ 37a Abs. 2 SGB III) die Vermittlungsunterstützung einfordern kann. Siehe Ausführungen oben.

2. Bereits seit Einführung des RehaAnglG versucht die jeweilige Bundesregierung vergeblich, die Rehabilitationsträger auf eine gemeinsame Linie zu drängen. Die verschärften Regelungen im SGB IX (§ 12 SGB IX) gaben keine wesentliche Veränderung im Verhalten der Rehabilitationsträger gebracht. Ich würde mir wünschen, dass ein Rechtsanspruch auf die Leistungen der Integrationsfachdienste definiert wird, indem insbesondere Rehabilitanden bei Leistungsverweigerung ein Klagerecht entsteht (Kostenübernahme durch Rehabilitationsträger bei Behinderten ohne Schwerbehinderteneigenschaft).
3. Integrationsfachdienste werden bei der Durchführung von Massnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt. Hierzu sollen Sie nach den vorgesehenen Änderungen an der Berufsaufklärung, der Berufsberatung und der Berufswegplanung mitwirken (§ 110 SGB IX – neu).  
Des weiteren sollen Integrationsfachdienste für die individuelle Förderungsabklärung zur Verfügung stehen.  
Karrieren von schwerbehinderten Menschen fangen nicht erst bei der Berufswahl an. Die Beschränkung auf die Teilhabe zum Arbeitsleben ist zu kurz gegriffen.  
M.E. müssen Integrationsfachdienste frühestmöglich durch Eltern in der Schulwegplanung in Anspruch genommen werden können. Dies bezieht auch die Beratung über mögliche Förderleistung mit ein. Insgesamt ist es ein Missstand, dass Förderleistungen- Hilfsmittel etc. erst ab dem Zeitpunkt der Teilhabe im Arbeitsleben ausreichend zur Verfügung stehen.
4. Vergütung: Hier würde ich eine Pauschalfinanzierung (Betrag X für die Durchführung der Aufgaben), bzw. Einzelfallfinanzierung einer Stellenfinanzierung ( Stellenkosten plus Sachkosten) eindeutig den Vorzug geben. (...). Die Stellenkosten wurden in vielen Bundesländern in Höhe der tatsächlich angefallenen Gehaltskosten erstattet. Gehaltsnebenkosten wurden nicht erfasst. Selbst das Bundesministerium der Finanzen berücksichtigt in seinen Berechnungen zu den Personalkostenansätzen für Kostenberechnungen (Schreiben II A 3 –H 1012- 10- 25/02 an die obersten Bundesbehörden vom 29.Oktober 2002) Personalgemeinkosten. (...). Dies ergibt einen um ca. 20 v. Hundert höheren Erstattungssatz als bislang !